

Südamerika.

Der Zwischenfall zwischen England und Columbia. Die amerikanische Regierung hat die kolumbianische Regierung...

Statten.

Einbestimmter Minister.

Der 'Daily Mail' meldet aus Washington vom 20. d. M.: Der Minister für Kommunikation und frühere Präsident des...

Telegramme.

Marzelle, 23. Nov. Präsident Krüger hat an Präsident Coubet die folgende Depesche gerichtet: Indem ich auf dem...

Marzelle, 23. Nov. Die 'Weltanschauung' ist gestern Abend von hier wieder abgegangen. Am Abend sammelte sich vor dem...

Aus Nah und Fern.

Der Hochbauherr 'Kaiser Wilhelm der Große', der Scherborn am 14. d. M. verließ, ist gestern Mittag auf fire...

Schweres Baumgitter. In Darmstadt fürste gestern Sonntag kurz vor 11 Uhr in der Straßengasse ein nebenander...

Wohlerworbene Anerkennung. Wie die Kölner Fremdenblätter melden, hat der Reichskommissar Richter in Paris dem...

Wissenschaft, Kunst und Theater. Der Komponist Arthur Sullivan ist gestern in London in Folge eines Herzleidens gestorben.

Personalnachrichten.

Verliehen wurde dem Garnison-Verwaltungsober-Inspektor Schulz zu Wittenberg der königliche Orden dritter Klasse und des Verdienstkreuzes 1. Klasse.

Der Projekt Eisenberg in Berlin.

Der gestern als Beuge vernommene Staatsanwaltschafts-Richter erklärt, er habe die Möglichkeit für vollkommen ausgeschlossen...

Provinz Sachsen und Umgebung.

W. Weisfeld, 22. Nov. (Kirchenauß.) Das '33. Tagel.' schreibt: Die 'Schleife' wurde nach Beendigung der...

W. Weisfeld, 22. Nov. (Agricultur.) Gestern wurde unterhalb der Zerkowenstraße der Weidewiesen die Leiche eines etwa...

h. Affen, 22. Nov. (Subtilium - Vohrerjuden.) Am gestrigen Tage beging der hiesige Hofmeister Herr Schulz...

Tangermünde, 22. Nov. (Zum Kaiserbesuch.) Gestern traf der Herr Reichsminister von Bülow ein.

Brandenburg, 22. Nov. (Mord.) In voriger Nacht fuhr ein 3. Klasse für die Thüringer Eisenbahn des Schmeiders...

Brandenburg, 22. Nov. (Mord.) In voriger Nacht fuhr ein 3. Klasse für die Thüringer Eisenbahn des Schmeiders...

Wetter-Nachrichten auf Grund der Berichte der deutschen Seewarte in Hamburg.

Samstag, 24. November: Wolkig, lebhafter Wind, frostig, Niederschlag.

Sonntag, 25. November: Meißel, bedeckt, trübe, kühl, Frostförmig.

Wasserstände.

Table with columns for location, date, and water level. Includes entries for Halle, Straßfurt, and various river gauges.

*) Beobachtet in der Mittagszeit nach amtlichen Berichten der Königl. Eichtr.-Verwaltung.

Börsen- und Handelsteil.

Central-Stelle der Preussischen Landwirtschaftskammern. Monats- und Quartals-Gesamte.

Table showing agricultural statistics for Prussia, including grain production and livestock numbers.

Table with columns for location and values. Includes entries for Stettin, Königsberg, Breslau, etc.

Marktspreise.

Table showing market prices for various goods like wheat, flour, and oil.

Die amtlich festgestellten Preise...

Table showing official prices for various commodities like wheat, flour, and oil.

Wochen-Marktspreise.

Table showing weekly market prices for various goods.

Schlachtviehmarkt im k. d. Viehhofe zu Halle am 22. Nov.

Table showing livestock market data for Halle, including cattle and sheep.

Waren- und Produktionsberichte.

Waren- und Produktionsberichte. Hamburg, 22. Nov. (Schlacht-) Viehmarkt...

Antzer.
Samburg, 22. November. (Schlussbericht.) Neben-Abholer
I. Reichthalt 88%, Nennwert neue Bilanz, frei an Bord Samburg
per November 9 97, bei 21, 07, bei 21, 07, bei 21, 07, bei 21, 07, bei 21, 07,
per März 9 92, per Mai 10,05, per August 10,25, per Oktober
9 92, 22. November. 6% Brau. Saugander loco 12 1/2
rubig. Neben-Abholer 9 sh. 7 1/2, Käufer, 9 sh. 7 1/2, d. Verkäufer stetig.
Kaffee.
Samburg, 22. Nov. (Antangsbericht.) Kaffee, Good average
Santos Dezember 34 1/2, März 35, 23, Mai 35 1/2, September 36,50.
Samburg, 22. Nov. (Schlussbericht.) Kaffee für Good
average Santos, 2 erster 34,50 Sh. März, 35,50 Sh., Mai 36,00 Sh.
September 36,75 Sh.

Samburg, 22. November. (Schlussbericht.) Kaffee für Good
average Santos, 2 erster 34,50 Sh. März, 35,50 Sh., Mai 36,00 Sh.
September 36,75 Sh.
Samburg, 22. November. (Antangsbericht.) Kaffee in New-York
folgt mit 20 Cent. Kaffee Rio 23 000 Cent. Santos 72 000 Cent.
S. für den Export für per Cent.
Samburg, 22. November. (Schlussbericht.) Kaffee good average
Santos Dezember 41,50 März 42,00, Mai 42,50. - Tendenz: Un-
regelmäßig.
Amsterdam, 22. November. Java-Kaffee good ordinar 35.
Pretoria.
Gremien, 22. November. Petroleum. Fein raffinir. Standard
white loco 6,80 bei 3/4.
Samburg, 22. November. Petroleum. Fein raffinir. Standard
white loco 6,70 Sh.

Samburg, 22. November. (Schlussbericht.) Kaffee für Good
average Santos, 2 erster 34,50 Sh. März, 35,50 Sh., Mai 36,00 Sh.
September 36,75 Sh.

Amsterdam, 22. November. Java-Kaffee good ordinar 35.
Pretoria.
Gremien, 22. November. Petroleum. Fein raffinir. Standard
white loco 6,80 bei 3/4.
Samburg, 22. November. Petroleum. Fein raffinir. Standard
white loco 6,70 Sh.

Samburg, 22. November. (Schlussbericht.) Kaffee für Good
average Santos, 2 erster 34,50 Sh. März, 35,50 Sh., Mai 36,00 Sh.
September 36,75 Sh.

Samburg, 22. November. (Schlussbericht.) Kaffee für Good
average Santos, 2 erster 34,50 Sh. März, 35,50 Sh., Mai 36,00 Sh.
September 36,75 Sh.

Table with columns for 'Deutsche Fonds und Staatspapiere' and 'Ausländische Fonds'. Includes entries like 'Preussische Staatsanleihe' and 'Russe 1880-1881'.

Table with columns for 'Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen'. Lists various railway companies and their bond values.

Table with columns for 'Bank-Affien', 'Industrie-Affien', and 'Vereinigtes Reich'. Lists various bank and industrial bonds.

Table with columns for 'Deutsche Staatspapiere' and 'Ausländische Staatspapiere'. Lists various government bonds from Germany and other countries.

Table with columns for 'Deutsche Hypotheken-Bankbriefe'. Lists mortgage bonds from various German banks and regions.

Table with columns for 'Bauspar-Affien' and 'Eisenbahn-Bauspar-Affien'. Lists building savings bonds and railway-related bonds.

Table with columns for 'Deutsche Staatspapiere' and 'Ausländische Staatspapiere'. Continuation of government bonds from the previous table.

Druck und Verlag von Otto Zöflein, Halle (Saale), Buchhandlung No. 87.
975 188



Landwirthschaftliche Mittheilungen.

Redigirt von Landes-Dekonomierath H. von Mendel-Steinfels zu Halle (Saale).

Anleitung zum Pferdemeßen.

Von Dr. S. von Nathusius-Breslau.

(Schluß.)

4. Die Rumpflänge ist dann das letzte mit dem Stock zu nehmende Maß. Ich bemerke gleich, daß ich es von allen für das verhältnißmäßig unsicherste halte, d. h. für dasjenige, bei dem durch kleine Veränderung der Stellung die größten Unterschiede hervorgerufen werden. Trotzdem messe ich es, weil ich es für sehr wichtig halte; und die Zahlen, die ich bei der Durchschnittsberechnung erhalten habe, weisen für die verschiedenen Schläge so charakteristische Unterschiede gerade in diesem Maß auf, daß ich daraus die Ueberzeugung gewinne, daß im Ganzen auch bei der Rumpflänge meine Ergebnisse der Wirklichkeit entsprechen. Auch hier messe ich aus praktischen Gründen nicht ganz regelrecht. Nach Möglichkeit soll man, wie wir sehen, Knochenvorsprünge als Maßangabepunkte benutzen. Dem entsprechend wird auch beim Rindermessen der Stock parallel an oder über dem Rücken gehalten und die beiden Querarme vorn vor der Bugspitze (untere Ende der Schulter), und hinten an den Sitzbeinhöcker angelegt. Diese Art des Messens ist beim Pferde einfach undenkbar, weil nur ein kleiner Theil es sich gefallen lassen würde; außerdem ist es kaum möglich, dies Maß allein zu nehmen. Ich lege deshalb den an dem ausziehbaren Ende des Stockes befindlichen Arm in der Höhe der Bugspitze vor die Brust und den anderen beweglichen schiebe ich von vorn nach hinten zurück, bis er gerade hinterm Sitzbein an dem äußeren Rande des Hinterchenkels anliegt. Ich messe so genau die Entfernung, die auch das Auge als Körperlänge auffaßt.

Man muß beim Anlegen des Stockes sehr behutsam verfahren, um die Pferde nicht zu erschrecken, und nähere sich immer möglichst von unten mit dem Stock oder Querarm, damit man nicht die Erinnerung an die gewöhnlich von oben drohende Peitsche wachruft. Noch möchte ich auf eins aufmerksam machen: bei diesem Maß muß immer der Stock ganz ausgezogen sein; er schiebt sich aber außerordentlich leicht ineinander, wenn man den hinteren beweglichen Arm nicht, wie ich rath, von vorn nach hinten, sondern umgekehrt bis an den Hinterchenkel heranschiebt. Oft wird man ja am Ergebniß den gemachten Fehler merken und bei neuer Messung berichtigen können; handelt es sich aber nur um ein oder einige Centimeter, so bekommt man ohne es zu ahnen, falsche Zahlen. Ich wollte deshalb nicht unterlassen, aus eigener übler Erfahrung heraus ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen.

Ich gebe nun, wenn die Zeit drängt, den Stock an die zur Unterstützung dabeistehende Person ab, die, während ich weiser messe, den unteren Schenkel einzuklappen und festzustellen hat, so daß der Stock zum Messen der Widerristhöhe des nächsten Pferdes bereit ist. Hat man eine einigermaßen geschickte Person, so erleichtert und beschleunigt es die Arbeit sehr, sodaß ich im Durchschnitt nicht 5 Minuten zum Messen eines Pferdes brauche, selbstverständlich ohne daß die erforderliche Sorgfalt darunter leidet.

Die beiden nächsten Maße werden am besten mit dem Taßzirkel genommen.

5. Die Brustweite messe ich an der breitesten Stelle, die als Regel durch das Bugelenk gebildet wird. Die Pferde lassen es sich gewöhnlich ganz ruhig gefallen, und man kann das Maß bequem allein nehmen, wenn man den Kopf des Pferdes etwas heben läßt, um sich darunter durchbiegen zu können, damit man beide Anzapfpunkte richtig findet.

6. Die Kruppenbreite ist etwas schwieriger zu nehmen. Bei etwas empfindlichen Pferden ist man unbedingt auf fremde Hilfe angewiesen, die den jenseitigen Zirkelarm an der breitesten Stelle der Kruppe (äußere Darmbeinwinkel) anlegt. Nur bei ganz sicher ruhigen Pferden darf man mit der nöthigen

Vorsicht hinter sie treten, und kann dann ohne Hilfe selbst beide Zirkelarme, die natürlich unten mit Kugeln versehen sind, um Verlegungen nach Möglichkeit auszuschließen, an den genannten Stellen anlegen. Die Taßzirkel sind mit Schrauben versehen, um bei jedem Maß die Stellung der Arme festzulegen, bis man sie abgelesen hat. Ich ziehe vor, den Zirkel in seinem Scheitelpunkt so festzuschrauben, daß die Arme sich nicht allzuwillig bewegen. Man braucht dann nicht jedesmal fest und wieder loszuschrauben, ohne doch ein Verrücken der Arme befürchten zu müssen.

Uebrigens kann Brust- und Kruppenbreite in geringem Grade durch den Futterzustand beeinflusst werden, so daß die Maße verhältnißmäßig zu hoch oder zu niedrig ausfallen. Aber sonst sind sie ziemlich leicht und sicher zu ermitteln und bringen doch zwei recht charakteristische Eigenschaften zum Ausdruck.

Die beiden letzten Maße endlich werden mit dem Bandmaß ermittelt.

7. Der Röhreinumfang ist ein Maß, dem verhältnißmäßig die meiste Beachtung geschenkt wird, weil es in allen Schlägen möglichst groß gewünscht und sehr leicht und sicher zu ermitteln ist. Allerdings möchte ich zwei Punkte für das Messen besonders der Beachtung empfehlen, um möglichst vergleichbare Werthe zu gewinnen. Häufig wird das Bandmaß zu weit oben um das Röhrein gelegt, und zwar weil der für das Auge dünnste Punkt der Röhre weiter oben liegt als der gemessen — dünnste. Bekanntlich liegen rechts und links vom Röhrein die Griffelbeine, die nach dem Kniegelenk zu ziemlich starke Köpfe haben und sich nach unten zu stark verjüngen. Messen wir nun zu weit oben, so messen wir die dicken Theile der Griffelbeine mit und bekommen ein zu großes Ergebniß, denn es soll an der dünnsten Stelle gemessen werden. Ich bitte diesen Punkt ja zu beachten, denn es kann nicht darauf ankommen, in einzelnen Fällen ungerechtfertigt hohe Werthe herauszumessen, sondern überall gleichmäßig zu arbeiten und daraus dann Vergleiche zu ziehen. Man wird bei gutem Willen den richtigen Fleck leicht finden, er liegt ungefähr in der Mitte des Röhreins. Sodann möchte ich dringend bitten, das Band doch so immer fest anzuziehen. Nur wenn das übereinstimmend geschieht, bekommen wir vergleichbare Unterlagen; denn bei allen Pferden mit mehr oder weniger starkem Behang an den Beinen muß unbedingt das Maß stark angezogen werden, um den wirklichen Beinumfang zu messen. Es ist aber schließlich bei allen Pferden wünschenswerth, um vorhandene lose Haar- und Hautwiderstände zu überwinden. Es soll natürlich kein Einschnüren erfolgen, aber doch ein wirkliches Anziehen des Bandes, nicht ein einfaches Herumlegen. Ich ziehe zum Messen am liebsten unmittelbar vor dem linken Vorderbein, mit dem Gesicht dem Hintertheil zugewandt, und halte in der rechten Hand den Haupttheil des Maßes an der äußeren Seite des Röhreins, während die linke das ausgezogene Ende innen durch nimmt und dann fest anziehend neben das andere Maß legt. Ich möchte dringend warnen, sich zum Messen hinzuknieen; man kann sonst nicht schnell genug ausbiegen, wenn, was nicht selten geschieht, das Pferd plötzlich unruhig wird. Und zum Schluß noch eins: man soll nie messen, ohne das rechte Bein hochheben oder doch wenigstens anheben zu lassen, damit das Pferd fest auf das linke auftritt während des Messens; thut es das nämlich nicht, so ergibt sich ein sehr viel zu hohes Maß.

8. Der Brustumfang schließlich wird unmittelbar hinterm Widerrist gemessen, indem man das Bandmaß genau so umlegt, als ob man ein Pferd quert. Bei einem ruhigen Verde, bez

besonders solchen, das schon geritten oder gefahren ist, kann man bequem das auf der rechten Seite herunterhängende Bandmaß selbst unter dem unteren Brustrande hindurchziehen; sieht aber das Pferd nicht ganz sicher, so empfehle ich, es sich von der anderen Seite hinreichen zu lassen. Der Brustumfang ist von allen Maßen dasjenige, welches bei Weitem am meisten durch den Futterzustand beeinflusst wird, weshalb an dieser Stelle der Rath, über auffällig hohe Maße eine Bemerkung anzufügen, nochmals ausdrücklich wiederholt werden möge.

Wenn es möglich ist, es zu ermitteln, so liefert die Angabe des Gewichts eine weitere werthvolle Ergänzung der Messungen.

Ich möchte zum Schluß noch einige Durchschnittszahlen angeben aus meinen Messungen auf der letztjährigen Ausstellung in Posen allerdings mit dem ausdrücklichen Bemerten, daß Durchschnittszahlen aus so wenig Einzelmessungen zu irgend welchen weiteren Schlüssen nicht berechtigen.

Es maßen in cm	14 westpreuß. volljährige Stuten	11 schleswiger volljährige Stuten	8 schwere engl. volljährige Stuten
Widerristhöhe	158,40	160,91	159,37
Kruppenhöhe	158,53	162,51	159,75
Weinlänge	82,82	80,23	80,00
Brusttiefe	75,64	80,68	79,37
Brustbreite	41,92	47,86	48,56
Kruppenbreite	54,00	60,5	64,60
Brustumfang	186,35	201,18	199,50
Höhrbeinumfang	19,19	22,09	23,46
Rumpflänge	159,73	169,6	168,62

Um nun eine gemeinschaftliche Vergleichsunterlage zu schaffen, setze ich die Widerristhöhe gleich 100 und berechne alle übrigen Werthe auf ihr procentuales Verhältniß zur Widerristhöhe. Wir erhalten dann folgende Zahlen:

Ich enthalte mich aller weiteren Betrachtungen über die Zahlen, bemerke nur, daß sie trotz der wenigen Messungen aus denen sie berechnet sind, sich in ihren Ergebnissen durchaus meinen früheren umfassenden Hengstmessungen anschließen.

Widerristhöhe	100	100	100
Kruppenhöhe	100,08	100,99	100,24
Weinlänge	52,25	49,86	50,20
Brusttiefe	47,75	50,25	49,80
Brustbreite	26,46	29,74	30,47
Kruppenbreite	34,08	37,80	40,54
Brustumfang	117,65	125,03	125,18
Höhrbeinumfang	12,12	13,73	14,72
Rumpflänge	100,84	105,40	105,80

Als meiner Ansicht nach empfehlenswerthes Beispiel für die Anordnung der Messlisten diene noch Folgendes:

Laufende Nummer	1	2	3	4
	Posen Ausstellung D. L. G.			
Gemeßen in	1900	1900	1900	1900
Gemeßen im Jahre	30	31	32	33
Katalog-Nummer	Fanny	Tilse	Male	Agine
Name	Fanny	Tilse	Male	Agine
Gefüßbuchnummer				
Schlag		Ostpreuß.	Obelzucht	
Farbe	Fuchs	dflbr.	Fuchs	Rappe
Geschlecht	Stute	Stute	Stute	Stute
Geboren	1896	1890	1896	1892
Gewicht	?	?	?	?
Widerristhöhe	163	158	162	160
Kruppenhöhe	161,5	159	?	160,5
Weinlänge	80,5	81	?	78
Brusttiefe	82,5	77	?	82
Brustbreite	44	44	44,5	43
Kruppenbreite	?	55	?	?
Brustumfang	198	198	193	197
Höhrbeinumfang	19,75	20	19,5	19,75
Rumpflänge	?	163	?	161,5
Bemerkungen		f. rubig	f. unrubig	

Ich möchte damit meine kurzen Betrachtungen schließen und die Bitte hinzufügen, es zunächst einmal in der von mir angegebenen Weise zu versuchen; sie ist wirklich erprobt! Ganz besonders würde es m. E. Sache der Stutbuch-Kommissionen sein, anzustreben, daß schließlich bei jeder Eintragung auch die Maße angeführt werden. Es ist wirklich nicht so schwierig, wie es zunächst scheint: Frisch gewagt, ist halb gewonnen! (Mitth. d. D. L. G.)

Die Zwangs-Hagelversicherung in Bulgarien.

Die bei Weitem überwiegende Mehrheit des bulgarischen Volkes gehört dem Bauernstande an. Die Landwirtschaft, welche sozusagen die einzige Einnahmequelle des Landes ist, liegt in Bulgarien durchaus in den Händen des Kleingrundbesitzes; denn ein Großgrundbesitz fehlt gänzlich, und auch die Zahl der über 100 ha großen Besitzungen, der sog. „Aschiks“, ist ganz geringfügig. Der bulgarische Bauer erfreut sich eines gewissen Wohlstandes; immerhin ist er aber vom jeweiligen Ausfalle seiner Ernte derart abhängig, daß er durch eine vollständige Mißernte an den Bettelstab gebracht werden kann. So reicht beispielsweise ein erheblicher Hagelschaden recht oft schon hin, um ihn wirtschaftlich zu Grunde zu richten, umso mehr als er sich gegen Hagel nicht versichert.

Nach den bei der Einhebung der Grundsteuer, des Zehents, innerhalb der Jahre 1886—1894 gemachten Erfahrungen durfte man annehmen, daß die durch Elementarschäden verursachten Ernteausfälle sich im Fürstenthume im Durchschnitt jährlich auf etwa 3 290 000 Leva (2 648 000 Mk.) bewerteten, von welchem Betrage 2 462 760 Leva auf die Erzeugnisse des Ackerbaues und 827 240 auf diejenigen des Weinbaues entfielen. Auf Grund der Erfahrungen durfte man ferner annehmen, daß etwa die Hälfte dieser Schäden durch Hagelschlag verursacht war. Gründliche statistische Unterlagen waren für diese Annahme allerdings nicht vorhanden, auch war die Beobachtungsaueord zu kurz bemessen; und so sollte es sich denn später auch herausstellen, daß die Hagelschäden noch bei Weitem größer waren, als man ursprünglich glaubte annehmen zu müssen. Ein so großes Unglück ein Hagelschaden für den Betroffenen auch ist, so trifft er doch den Einzelnen verhältnißmäßig nur selten. Es ist daher sehr erklärlich, daß der einfache Bauer, überhaupt in einem erst seit jüngster Zeit erschlossenen Lande wie Bulgarien, nicht leicht für eine theuere Versicherung, bei geringer Aussicht, sie in Anspruch nehmen zu müssen, zu haben ist. In Bulgarien kam noch dazu, daß die Versicherungs-Gesellschaften, welche unter Umständen mit bulgarischen Bauern in

Geschäftsverbindung getreten wären, von diesen außerordentlich hohe Prämienzahlungen verlangten, und daß auch mancherlei Schwierigkeiten im Wege standen, welche den Einzelnen von einer Versicherung abschreckten.

So erblickte denn die bulgarische Regierung in der Schaffung einer für alle Acker-, Gemüse- und Weinbautreibenden des Landes zwangsmäßigen gegenseitigen Hagelversicherung nicht mit Unrecht ein Mittel, um den Einzelnen vor plötzlich ohne sein Verschulden über ihn hereinbrechendem Unglück so weit als möglich zu bewahren und den Volkswohlstand zu fördern. Der damalige Ackerbau- und Handelsminister Geschoff legte der Sobranje im Jahre 1895 einen diesbezüglichen Gesekentwurf vor; derselbe konnte, da er nur auf eine sehr schwache, wenig sachliche Gegnerschaft stieß, bereits im Jahre 1896 in Kraft treten.

Der allgemeine Versicherungszwang mag allerdings wohl einen gewagten Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen darstellen, ohne diesen Zwang war eine Durchführung des Versicherungsgedankens aber unmöglich. Sinn für genossenschaftliches Zusammenhalten ist in Bulgarien übrigens von jeher vorhanden gewesen. Als Beispiel dafür sei hier nur erwähnt, daß es schon während der Türkenzeit, nämlich unter der Fürsorge des um die Hebung Bulgariens vielverdienten letzten türkischen Paschas Midhat zur Bildung landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften kam, welche auch jetzt noch bestehen und eine segensreiche Thätigkeit entfalten.

Die wesentlichen Bestimmungen des „Hagelgesetzes“ sind folgende: Die Versicherung gegen Hagelschäden steht unter der Leitung einer besonderen Abtheilung des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Gewerbe; sie ist für sämtliche Grundbesitzer des Fürstenthums ohne Ausnahme verpflichtend und erirret sich auf alle Bodenerzeugnisse, solange sie sich auf dem Felde befinden, mit einziger Ausnahme des Tabaks. Für die Ausschaltung des allerdings nicht beträchtlichen Tabakbaues von der Versicherung war einerseits der Umland maßgebend.

daß die Tabakäcker von der Grundsteuer befreit sind, daher die Höhe ders für sie zu entrichtenden Versicherungsbeitrages erst besonders festgestellt werden müßte, und andererseits, daß die Schadensfestsetzung beim Tabak auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Dagegen sind Rosenfelder, Gemüse- und Weingärten in die Versicherung eingeschlossen, was um so bemerkenswerther erscheint, als Weingärten von den meisten Privatgesellschaften nicht versichert zu werden pflegen. Etwasige Hagelschäden müssen innerhalb fünf Tagen beim Ortsvorsteher gemeldet werden; nach Ablauf dieser Frist bleibt das Recht auf Entschädigung nur im Falle von nachgewiesener Abwesenheit oder Krankheit der Beschädigten bestehen. Der Ortsvorsteher hat über die Meldung eine Niederschrift aufzunehmen und umgehend mit zwei Mitgliedern des Gemeinderaths eine ungefähre Abschätzung des Schadens vorzunehmen. Vom Ergebnisse dieser Abschätzung hat der Ortsvorsteher spätestens in drei Tagen dem Hauptsteuereinnahmer eine schriftliche Meldung zu erstatten. Letzterer hat dafür zu sorgen, daß der Schade spätestens in zehn Tagen an Ort und Stelle durch einen Sachverständigen-Ausschuß festgestellt werde. Der Entschädigungsbetrag wird unter Zugrundelegung der örtlichen Marktpreise und Außerachtlassung des Strohes ermittelt. Gegen den Entscheid des Ausschusses steht dem Beschädigten innerhalb dreier Tage Berufung beim Friedensgerichte zu. Postfachen und Ausfertigungen in Angelegenheiten der Hagelversicherung genießen Post- und Gebührensfreiheit. Unbegründete Hagelmeldungen und zu hohe Veranschlagungen werden streng bestraft. Derjenige, welcher sich als beschädigt meldet, ohne überhaupt von Hagel betroffen zu sein, hat alle entstandenen Kosten zu erstatten, und der Ortsvorsteher hat bei unbegründeter Hagelmeldung eine Geldstrafe

von 16—80 Mk. zu leisten. Sollte ein Schaden seitens des Ausschusses in böswilliger Absicht überschätzt werden, so unterliegen die Schuldigen schwerer Kerkerhaft bis zu fünf Jahren. Eine Entschädigung wird nur insoweit gewährt, als der Verlust 20 Proz. der zu erwartenden Ernte übersteigt. Bis zu dieser Höhe hat der Beschädigte den Verlust selbst zu tragen.

Zur Zahlung der Entschädigungen wurde eine Versicherungsrücklage errichtet, und zwar: 1. aus einem 5prozentigen Zuschlage zur Grundsteuer, von welchem aber Wälder, Triften unbedauerte Acker- und Tabakfelder, da nicht entschädigungsfähig, befreit bleiben, und 2. aus einem Beitrage des Staatsschatzes von jährlich 500 000 Franken (= 400 000 Mk.). Die Regierung hatte den Staatszuschuß in der Gesetzesvorlage mit nur 200 000 Franken bemessen; die Sobranje hatte ihn jedoch auf 500 000 Franken erhöht. Wenn die Versicherungsrücklage zur Auszahlung aller erhaltungs-fähigen Schäden nicht ausreicht, wird der Entschädigungsanteil jedes Einzelnen im Verhältnisse zu dem an der Versicherungsrücklage fehlenden Betrag gekürzt. Diese Kürzungen waren bisher recht erheblich.

Die Zwangs-Hagelversicherung steht in Bulgarien jetzt schon im fünften Jahre ihrer Thätigkeit. Ueber die bisher abgelaufenen vier Versicherungsjahre liegen dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Herrn Dr. Boris Ringes, Generalinspektors im bulgarischen Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe, sowie Mitgliedes des zur Regelung des Hagelversicherungswesens einberufenen Ausschusses recht übersichtliche Unterlagen vor, welche, da gerade die Einzelheiten recht viel Bemerkenswerthes bieten, der Veröffentlichung werth erscheinen.

Uebersicht I. Versicherungsrücklage-Fundhalt. Einnahmen.

	Im Jahre			
	1896	1897	1898	1899
	Franken			
1. 1/2ige Zuschlagssteuer	893 380 59	892 170 45	895 659 80	896 509 28
2. Versicherungsätze der von der Grundsteuer befreiten Güter ¹⁾	2 084 93	2 177 10	2 457 07	2 751 43
3. Staatsbeitrag	500 000 —	500 000 —	500 000 —	500 000 —
zusammen	1 395 465 52	1 394 287 55	1 398 114 87	1 399 260 71
	Ausgaben.			
I. Verwaltung, Schätzung:				
1. Centralverwaltung	4 011 31	11 060 —	10 470 —	20 063 78
2. Kanzleiausgaben	6 458 29	2 039 11	6 214 35	—
3. Gebühren für die Schätzungskommissionen	15 922 34	15 979 50	55 160 81	19 690 27
4. Gerichtskosten	336 80	809 16	2 607 20	419 —
5. Nachträgliche Ausgaben	—	—	10 000 —	10 000 —
6. Statistik des Hagelversicherungsfonds	—	—	—	12 000 —
zusammen	26 728 74	29 887 77	84 452 35	62 173 05
II. Den Versicherten ausgezahlt	1 367 888 41	1 338 461 32	1 285 021 —	1 310 556 —
III. Dem Reservefonds zugeführt	847 07	25 938 51	1 298 644 71	16 531 66
zusammen	1 395 465 02	1 394 287 25	1 398 114 87	1 375 260 71

Uebersicht II. Die festgestellten Hagelschäden und die verhältnismäßige Höhe der ausgezahlten Entschädigungen.

	Im Jahre			
	1896	1897	1898	1899
Es wurden Schäden festgestellt im Werthe von	2 442 374 Frank.	1 538 618 Frank.	8 481 057 Frank.	3 066 576 Frank.
Dem Versicherten bezahlt	56,04 %	87,28 %	15,15 %	43 %
Die von Hagel beschädigte Bodenfläche	35 937 ha	19 642 ha	98 868 ha	20 080 ha
Die Zahl der geschädigten Landleute	34 750	33 393	89 331	45 084
" " " " Dörfer ²⁾	527	516	1 095	589
" " " " Bezirke ²⁾	68	69	79	71

¹⁾ d. h. der Güter des Staates, wohlthätiger Anstalten und Klöster.
²⁾ Bulgarien ist eingetheilt in 22 Kreise bezw. 85 Bezirke, es umfaßt 78 Stadt- und 1780 Dorfgemeinden.

Die jährlichen Einnahmen des Versicherungsgrundstocks bewegten sich bisher stets auf einer ziemlich gleichen Höhe (etwa 500 000 Franken 5 prozentige Grundsteuerzuschläge und gegen, besonders die Gebühren für die Schätzungskommissionen und des Gerichtskostenkonto, unterlagen in nach der Abschätzung

des Hagelfalls großen Schwankungen (26 728 bis 84 452 Franken). Demgemäß blieb für die Geschädigten bei größeren Schäden ein thatsächlich wie verhältnismäßig geringerer Entschädigungsbetrag übrig. So konnten im Jahre 1897 für 20 Proz. überschreitende Schäden im Werthe von 1 538 618 Franken an Entschädigungen 1 338 461 Franken oder 87,28 Proz. gezahlt werden, im schlimmsten Hageljahre 1898 dagegen für 8 481 057 Franken Schäden nur 1 285 021 Franken = 15,15 Proz. Wenn in den drei anderen Jahren die Hagelschäden auch bei Weitem geringer waren als im Jahre 1898, so erwies sich doch der Versicherungsgrundstock stets als viel zu schwach, um die in Betracht kommenden Schäden von 20 Proz. auch nur annähernd ersetzen zu können; es konnten vielmehr nur 56 bezw. 87 bezw. 15 und 43 Proz. des erhaltungs-fähigen Hagelschadens vergütet werden.

Der Hagel fällt bekanntlich stückweise, und während er manche Gegenden fast immer verschont, sucht er andere nahezu alljährlich heim. Da aber bei Inkrafttreten des Gesetzes jegliche genauen Grundlagen über die Häufigkeit des Hagels in den einzelnen Landestheilen fehlten, konnte man auf diese Verhältnisse — etwa durch verschiedene hohe Bemessung der Zuschlagssteuer — keine Rücksicht nehmen, und so konnte es nicht ausbleiben, daß die Beitragsleistung einzelner Kreise stets viel höher war, als die auf sie entfallende Entschädigung, während andere bei geringerer Beitragsleistung sehr hohe Entschädigungsbeiträge einstrichen. Um nur ein Beispiel anzuführen, zahlte im Jahre 1897 der Kreis Schumla 41 751 Franken und erhielt, da er verschont blieb, gar keine Entschädigung, während auf Braga bei einer nicht allzuviel höheren Beitragsleistung (50 128 Franken) 181 781 Franken Entschädigung entfielen, d. h. nahezu der vierfache Betrag der Beitragsleistung. Wenn gleich sich derartig starke Unterschiede im Laufe der Jahre auch ein wenig mildern, so hat sich doch oft gezeigt, daß bisher einzelne Kreise, besonders die höher gelegenen westlichen, die Wohlthaten des Gesetzes auf Kosten der an der See und Donau gelegenen genießen. So empfingen innerhalb der bisher abgelaufenen vier Jahre die Kreise Starazagora und Sofia im Ganzen um 622 652 bezw. 425 992 Franken mehr als sie beitrugen, während Ruhschut in dieser Zeit 117 420 und Schumla 102 637 Franken einbüßten.

Zu diesen Uebelständen: 1. der Ungültigkeit des Versicherungsfonds und 2. der Gleichheit des Versicherungsbeitrags ohne Rücksicht auf die ungleiche Häufigkeit des Hagelvorkommnisses in den einzelnen Landestheilen gesellen sich noch einige andere. 3. Die Schätzungskommissionen, im Wesentlichen aus Landleuten gebildet, stellen sich sehr häufig auf die Seite der Geschädigten zu Ungunsten des Versicherungsgrundstocks. 4. Aus falsch angebrachter Sparlichkeit wurden bisher möglichst viele Arbeiten durch Träger unbesoldeter „Ehrenämter“ verrichtet. Diese Männer arbeiten aber, besonders bei den Schadenberechnungen, vielfach höchst oberflächlich und daher zum empfindlichen, die Ersparniß an sonst auszu zahlenden Gehältern weit über-

wiegenden Schaden des Versicherungsfonds. 5. Da der Versicherungsbeitrag als Zuschlag zur Grundsteuer von der mit großen Schwierigkeiten kämpfenden Finanzverwaltung erhoben wird, dauert es häufig recht lange, bis derselbe in die Hände der Versicherungsleitung gelangt; unter diesen Umständen müssen auch die Geschädigten nicht selten recht lange auf Auszahlung der Entschädigung warten. 6. Die Auszahlung der Entschädigungen wird wiederum durch die Finanzverwaltung bewirkt; Letztere läßt natürlich diese so günstige Gelegenheit nicht ungenutzt und zieht etwaige Steuerrückstände verhagelter Bauern von der ihnen zustehenden Entschädigung ab. Die Betroffenen murren hierüber und sagen, durch die Zwangs-Hagelversicherung würden nicht die Bauern vor Hagelschaden, sondern der Staat vor Steuereingängen versichert.

Trotz alledem soll jedoch in Bulgarien fast ganz allgemein anerkannt werden, daß der durch die Zwangs-Hagelversicherung gestiftete Nutzen die bisher zu Tage getretenen Uebelstände reichlich aufwiegt; ja es sollen sich sogar die Stimmen derjenigen mehren, welche, auf die im letzten Jahrzehnt so häufigen Elementarschäden und Missernten des Landes hinweisend, die Verallgemeinerung des Hagelversicherungsfonds zu einem allgemeinen Elementarschaden- oder gar Misserntensversicherungsfonds befürworten.

Der oben geschilderten Mängel glaubt die zur Neuregelung des Hagelversicherungsgesetzes eingesetzte Kommission bei gutem Willen schon Herr zu werden, bisher beschäftigt sie sich soweit als irgend möglich damit, den Versicherungs-Grundstock vor allzu schreienden Parteilichkeiten der Unparteilichen zu schützen; außerdem hat sie aber einige Veränderungen des Hagelgesetzes vorgeschlagen, welche demnächst in der Sobranje zur Beratung kommen werden und im Wesentlichen auf Folgendes hinauslaufen: 1. Die Versicherungsbeiträge — bisher im ganzen Lande gleichmäßig aus Zuschlägen von 5 Proz. des Reinertrags bestehend — werden ganz erheblich erhöht und auf einen mindestens um das Doppelte höheren Gesamtbetrag gebracht werden. 2. Die auf Grund der gemachten Erfahrungen vom Hagel wenig heimgesuchten Gegenden werden einen verhältnismäßig geringeren Beitragsatz zu leisten haben; die häufig betroffenen einen höheren. 3. Unter wesentlicher Berücksichtigung der Ergebnisse einer — übrigens ersten — Erzeugungsstatistik des Landes, welche z. Bt. bearbeitet wird, beabsichtigt man, für die einzelnen Districten festzusetzen, bis zu welchem Höchstbetrage für die einzelnen Feldfrüchte Entschädigungen geleistet werden dürfen. Hierdurch hofft man, den Uebelstand der zu hohen, willkürlichen Einschätzungen wesentlich zu vermindern. 4. Die Schätzungskommissionen sollen anders zusammengesetzt, die unbesoldeten Ehrenämter thunlichst aufgehoben und mit bezahlten, besonderen Beamten besetzt werden. Theilweise ist dies bereits geschehen.

(Aus dem Berichte des landwirthschaftlichen Sachverständigen bei der Kaiserl. Oest. Gesandtschaft in Bulgarest.)

Kleinere Mittheilungen.

Nochmals: Hagelschießen. Im Anschluß an den dieses Thema behandelnden Artikel in Nr. 46 des „Landw. Mittheilungen“ wollen wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen daß das königliche bayerische Staatsministerium des Innern der königlichen Meteorologischen Centralstation in München für vorbereitende Versuche zum Zwecke der Erprobung des sog. Hagelschießens einen entsprechenden Betrag zur Verfügung gestellt hat. Es geht daraus jedenfalls hervor, daß die Frage des Hagelschießens der Untersuchung für werth erachtet wird.

Rostschutzmittel für eiserne Röhre. Nachstehend beschriebenes einfaches und wirksames Mittel zum Theeren von eisernen Röhren behufs Schutz gegen Rost erwirkt die Landw. Maschinen- und Geräthe-Zeitschrift: Die Röhrstücke werden mit Steinbohlentheer überzogen und dann mit leichten Holzstäben gefüllt, welche in Brand gesetzt werden. Es hat sich erwiesen, daß durch dieses Mittel das Eisen für eine unbegrenzte Zeitdauer vom Roste reichlich geschützt und ein etwaiger späterer Anstrich vollkommen überflüssig ist. Als Beweis hierfür wird von dem Patentbureau Richard Lüders in Görlitz u. A. ein Eisenrohr-Nachfang angeführt, der im Jahre 1866 errichtet und durch die oben beschriebene Behandlung bis heute vom Rost unberührt erhalten wurde, obwohl seit jener Zeit kein Tropfen Farbe angewendet worden ist. Durch das starke Erhitzen des Eisens, welches zuerst außen mit Theer bestrichen wird, soll dieser in das Metall hineinbrennen, dabei die Poren verstopfen und das Eisen in einer bedeutend vollkommeneren Weise gegen Rost schützen, als wenn

der Theer nach gewöhnlicher Methode zuerst heiß gemacht und an das kalte Eisen gestrichen wird. Es ist natürlich darauf zu achten, daß das Eisen nicht zu heiß gemacht oder für zu lange Zeit heiß gehalten werde, damit der Theer nicht verbrenne. Es ist deshalb angezeigt, an Stelle irgend eines anderen Heizungsmittele leichte Holzstäbe zu verwenden.

Anzeigen.

Landwirthschaftliche

Buchführung

nach einfachem und doppeltem System unter Berücksichtigung der Selbsteinschätzung lehr gründlich das

Erste Kaufm. Unterrichts-Institut

Ferdinand Simon,

Magdeburg, Victoriastraße 2.
 Gegr. 1870.

Druck und Verlag von Otto Zehle, für den Anzeigentheil verantwortlich D. Brakel beide in Halle (Saale), Leipzigerstraße 57.